

<p style="text-align: center;">Gesellschaftsvertrag Wirtschaftsbetriebe Kreis Coesfeld GmbH (alt)</p>	<p style="text-align: center;">Entwurf Gesellschaftsvertrag Wirtschaftsbetriebe Kreis Coesfeld GmbH (neu)</p>
<p style="text-align: center;">§ 1 Firma, Sitz</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft</p>
<p>1. Die Gesellschaft führt die Firma – Wirtschaftsbetriebe Kreis Coesfeld GmbH – WBC -</p>	<p>1. Die Gesellschaft führt die Firma – Wirtschaftsbetriebe Kreis Coesfeld GmbH – WBC . 2. Sitz der Gesellschaft ist Coesfeld.</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Gegenstand des Unternehmens</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Gegenstand der Gesellschaft</p>
<p>1. Gegenstand des Unternehmens ist die Wahrnehmung von Aufgaben der Wertstoff- und Abfallwirtschaft im Kreis Coesfeld. Die Gesellschaft nimmt entsprechend ihr erteilter Aufträge Aufgaben zur Verwertung und Entsorgung von Abfällen einschl. ihrer Vermarktung wahr. Dazu zählen insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Kompostierung von Grün- und Bioabfällen einschl. ihrer Vermarktung - die Aufbereitung von Baumischabfällen - die Aufbereitung von Bauschutt einschl. des Betriebes einer Bodenbörse - die Abfallberatung einschl. der Öffentlichkeitsarbeit - Aufgaben im Bereich der Wertstoffwirtschaft und des Dualen Systems - die Nachsorge stillgelegter Abfallentsorgungsanlagen - die Entsorgung von Sonderabfallkleinmengen - die thermische Behandlung von Abfällen - die Ablagerung von Abfällen - die Bewirtschaftung der Deponien des Kreises Coesfeld <p>1. Gegenstand des Unternehmens ist des weiteren die betriebswirtschaftliche Betreuung kreiseigener Betriebe sowie die Beteiligung an Gesellschaften, die Aufgaben des Kreises wahrnehmen.</p> <p>2. Die Gesellschaft soll Strategien zur Abfallwirtschaft, Abfallvermeidung und Abfallverminderung entwickeln und realisieren. Die Gesellschaft kann Anlagen und Einrichtungen, die dieser Aufgabenwahrnehmung dienen, planen, finanzieren, errichten und betreiben.</p> <p>3. Die Gesellschaft wird die Aufgabenerfüllung entweder selbst übernehmen oder sich insoweit Dritter bedienen. Die von dem Kreis Coesfeld bereits an andere Unternehmen erteilten Aufträge bleiben unberührt.</p> <p>4. Die Gesellschaft wird ihre Tätigkeit auf der Grundlage der bereits erteilten Aufträge aufnehmen.</p>	<p>1. Gegenstand der Gesellschaft ist die Wahrnehmung von Aufgaben der Wertstoff- und Abfallwirtschaft, der Altlastensanierung sowie der Natur- und Landschaftspflege im Kreis Coesfeld. Dazu zählen insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Verwertung oder Entsorgung aller Wert- und Reststoffe der Abfallwirtschaft, b) die Abfallberatung und Öffentlichkeitsarbeit, c) die Bewirtschaftung, Stilllegung und Nachsorge von Abfallentsorgungsanlagen, d) die Sanierung von Altlasten, e) die Strategieentwicklung zur Abfallvermeidung, -verwertung, -verminderung und -entsorgung, f) das Ausgleichsflächenmanagement, g) die betriebswirtschaftliche Betreuung kreiseigener Betriebe sowie die Beteiligung an Gesellschaften, die Aufgaben des Kreises wahrnehmen. <p>2. Die Gesellschaft ist zu allen Handlungen berechtigt, die dem vorgenannten Zweck zu dienen geeignet sind. Hierzu gehört auch die Planung, Finanzierung, Errichtung und der Betrieb von Anlagen und Einrichtungen sowie die Vornahme von Grundstücksgeschäften.</p> <p>3. Die Gesellschaft beachtet die Ziele des Landesgleichstellungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung. Die personenbezogenen Bezeichnungen dieses Gesellschaftsvertrages beziehen sich auf beide Geschlechter.</p>

		§ 3 Dauer, Geschäftsjahr	§ 3 Geschäftsjahr, Bekanntmachungen
		1. Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet. 2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.	1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. 2. Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.
		§ 4 Stammkapital, Stammeinlage	§ 4 Stammkapital, Gesellschafter
		1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 500.000,00 DM. 2. Der Kreis Coesfeld übernimmt eine Stammeinlage in gleicher Höhe.	1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 275.000,-- Euro (in Worten: Zweihundertfünfundsiebzigtausend). 2. Der Kreis Coesfeld übernimmt die Stammeinlage in voller Höhe.
		§ 5 Organe der Gesellschaft	§ 5 Organe der Gesellschaft
		Die Organe der Gesellschaft sind: a) Aufsichtsrat b) Geschäftsführung c) Gesellschafterversammlung	Organe der Gesellschaft sind: a) die Gesellschafterversammlung, b) der Aufsichtsrat, c) die Geschäftsführung.
		§ 6 Aufgaben der Gesellschafterversammlung	§ 6 Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung
		1. Die Gesellschafterversammlung nimmt alle ihr durch Gesetz oder durch diesen Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Aufgaben wahr. 2. Der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung unterliegen insbesondere: a) Die Feststellung des Jahresabschlusses und die Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresüberschusses oder – soweit einschlägig – des Bilanzgewinns, ferner über die Verwendung offener Gewinnrücklagen, b) Wahl des Abschlussprüfers, c) Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung sowie die Entlastung von Liquidatoren, d) Auflösung, Verschmelzung oder Umwandlung der Gesellschaft unter wesentlichen Änderungen der Organisationsstruktur des Unternehmens der Gesellschaft, e) Festlegung der Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrates, f) Gründung, Einstellung und Veräußerung von Tochtergesellschaften, Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen, auch stillen Beteiligungen	1. Die Gesellschafterversammlung beschließt außer über die ihr im Gesetz oder in diesem Vertrag anderweitig zugewiesenen Gegenstände über a) die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung auf Vorschlag des Aufsichtsrates, b) die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder, c) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses, d) die Entlastung der Geschäftsführung und der Aufsichtsratsmitglieder, e) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Aufsichtsratsmitglieder, f) den Wirtschaftsplan und die fünfjährige Finanzplanung, g) die Aufnahme neuer Gesellschafter, h) die Zustimmung zur Übertragung von Geschäftsanteilen, i) den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, j) den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes, k) Änderungen des Gesellschaftsvertrages,

	<p>und Unterbeteiligung. Die Gesellschafterversammlung kann, sofern und soweit nicht nach diesem Gesellschaftsvertrag die Zuständigkeit des Aufsichtsrates begründet ist, allen oder einzelnen Geschäftsführern Weisungen erteilen und/oder durch Beschluss – auch einzelnen Geschäftsführern gegenüber – einen Katalog von Geschäften und Maßnahmen aufstellen, ändern oder wieder aufheben, zu deren Vornahme die Geschäftsführung der vorherigen Einwilligung der Gesellschafterversammlung bedarf.</p>	<p>l) Die Umwandlung und die Auflösung der Gesellschaft. 2. Der ordentlichen Gesellschafterversammlung ist der Bericht der Geschäftsführung über das abgelaufene Geschäftsjahr mit dem Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers vorzulegen.</p>
		<p>§ 7 Einberufung der Gesellschafterversammlung</p>
		<p>1. Die Gesellschafterversammlung ist jährlich als ordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen. Sie muss ferner einberufen werden, wenn dies der Aufsichtsrat oder die Geschäftsführung für erforderlich halten. 2. Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung unter Mitteilung der Tagesordnung in Textform einberufen. Für die Einberufung ist eine Frist von mindestens 14 Tagen zwischen dem Zugang der Einladung und dem Versammlungstage zu wahren.</p>
		<p>§ 8 Niederschrift der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung</p>
		<p>Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen.</p>
	<p>§ 7 Aufsichtsrat</p>	<p>§ 9 Zusammensetzung des Aufsichtsrates</p>
	<p>1. Der Aufsichtsrat besteht aus 8 Mitgliedern, von denen 7 aus der Mitte des Kreistages gewählt werden. Der Oberkreisdirektor bzw. zukünftig der hauptamtliche Landrat ist geborenes Mitglied des Aufsichtsrates. Er kann einen von ihm schriftlich benannten Vertreter entsenden. 2. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden sowie den stellvertretenden Vorsitzenden und bestimmt einen Schriftführer. 3. Die Amtszeit des ersten Aufsichtsrats beginnt, wenn sämtliche Mitglieder entsandt sind. 4. Die Amtszeit eines entsandten Aufsichtsratsmitgliedes beginnt mit seiner Entsendung und endet mit dem Tage seiner Abberufung durch den entsendenden Gesellschafter, der Niederlegung des Amtes durch das jeweilige Aufsichtsratsmitglied oder dem Tode des jeweiligen Aufsichtsratsmitgliedes. 5. Über die Regelung gemäß Abs. 2 und 3 hinaus endet die Amtszeit eines entsandten Aufsichtsratsmitgliedes, das z. Z. seiner Entsendung dem Kreistag oder der Kreisverwaltung angehört hat, auch mit seinem Aus-</p>	<p>Der Aufsichtsrat besteht aus dem Landrat und sieben weiteren Mitgliedern, die aus der Mitte des Kreistages entsandt werden.</p>

<p>scheiden aus dem Kreistag oder der Kreisverwaltung. Das Aufsichtsratsmitglied führt die Geschäfte bis zur Entsendung des neuen Mitgliedes fort.</p> <p>6. Die Mitglieder des Aufsichtsrates können ein anderes Aufsichtsratsmitglied mit ihrer Vertretung beauftragen.</p> <p>7. Der Aufsichtsrat tritt auf Verlangen der Geschäftsführung oder auf Wunsch von zumindest zwei Aufsichtsratsmitgliedern zusammen, sobald es die Geschäfte erfordern. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter, berufen mindestens 3 Wochen vor dem Sitzungstermin miteingeschriebenem Brief die Sitzung unter Angabe von Ort und Zeit und unter Vorlage der Tagesordnung ein. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung des Briefes und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden. Der Aufsichtsrat soll jährlich mindestens zu vier Sitzungen zusammentreten.</p> <p>8. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.</p> <p>9. Über die Aufsichtsratssitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die der Vorsitzende und der Protokollführer zu unterzeichnen haben. In der Niederschrift sind Ort und Zeit der Versammlung, die Namen der Versammlungsteilnehmer sowie der Wortlauf der Aufsichtsratsbeschlüsse aufzunehmen. Jedem Aufsichtsratsmitglied ist unverzüglich eine Abschrift der Niederschrift zu übersenden. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn kein Aufsichtsratsmitglied innerhalb von 3 Wochen nach Zugang der Niederschrift widersprochen hat. Die unwidersprochene Niederschrift hat die Vermutung der Vollständigkeit und Richtigkeit für sich.</p> <p>10. Beschlüsse des Aufsichtsrates werden grundsätzlich in der Aufsichtsratssitzung gefasst. Sie können jedoch auch außerhalb der Aufsichtsratssitzung im Wege schriftlicher, telegrafischer, fernschriftlicher oder durch Telefax erfolgter Abstimmung gefasst werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied diesem Verfahren widerspricht; die Teilnahme an der Beschlussfassung gilt als Zustimmung zu diesem Verfahren. Beschlüsse des Aufsichtsrates außerhalb seiner Sitzungen sind in einer besonderen Niederschrift unter Angabe der Stimmabgaben der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder und des Abstimmungsergebnisses festzuhalten. Absatz 9 Sätze 3 und 5 gelten entsprechend.</p> <p>11. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, wenn dieser nicht im Einzelfall etwas anderes beschließt. Vertreter des Gesellschafters oder Sachverständige können auf Beschluss des Aufsichtsrates zur Teilnahme an Sitzungen zugelassen werden. Ihnen kann das Wort in der Sitzung erteilt werden.</p>	
<p>§ 8 Aufgaben des Aufsichtsrates</p>	<p>§ 10 Zuständigkeit des Aufsichtsrates</p>
<p>1. Der Aufsichtsrat berät und überwacht die Geschäftsführung. 2. Der Aufsichtsrat kann die Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen</p>	<p>1. Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung, wobei er sich der Unterstützung eines Wirtschaftsprüfers bedienen kann. Er hat gegenüber der Geschäftsführung ein</p>

<p>und prüfen oder einzelne Mitglieder des Aufsichtsrates oder Sachverständige mit der Prüfung beauftragen. Die Rechte des Gesellschafters gemäß § 51 a GmbHG bleiben durch die Regelung gemäß Satz 1 unberührt. Nach Maßgabe des § 90 Abs. 3 – 5 des Aktiengesetzes kann er von der Geschäftsführung jederzeit Berichterstattung verlangen.</p> <p>3. Gegenüber der Geschäftsführung vertritt der Aufsichtsrat die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich.</p> <p>4. Der Aufsichtsrat entscheidet über</p> <ol style="list-style-type: none"> die Finanzierung der Verwertungs-, Behandlungs- und Entsorgungsanlagen der Gesellschaft, die Konzeption der von der Gesellschaft zu errichtenden und zu betreibenden Behandlungs-, Verwertungs- und Entsorgungsanlagen, die Feststellung und Änderung der von der Geschäftsführung aufzustellenden Wirtschafts- (Erfolgs- und Vermögensplan) und Finanzpläne sowie des Stellenplans, die Aufnahme neuer Geschäftszweige im Rahmen des Unternehmensgegenstandes oder die Aufgabe von Tätigkeitsbereichen, Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer und Liquidation sowie die Festlegung der Einstellungsbedingungen, die Festlegung von Wertgrenzen und Beträgen für Rechtsgeschäfte, zu denen die Geschäftsführung der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf, die Wahl, Entsendung und den Vorschlag von Personen in Aufsichtsräte, Verwaltungsräte oder ähnliche Organe anderer Unternehmen. <p>5. Die Geschäftsführung bedarf der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates in folgenden Bereichen:</p> <ol style="list-style-type: none"> Aufnahme und Beendigung von Planfeststellungsverfahren einschließlich der notwendigen Standortfindung und ähnlich wesentlicher Genehmigungsverfahren außerhalb des beschlossenen Wirtschaftsplanes, Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten außerhalb des beschlossenen Wirtschaftsplanes, Vergabe von Lieferungen und Leistungen und der Abschluss von Verträgen miteherheblicher wirtschaftlicher Bedeutung, Erteilung und Widerruf von Prokuren, Handlungsvollmachten sowie Generalvollmachten, Festlegung privater Nutzungsentgelte, Abschluss, Änderungen oder Beendigung von Entsorgungsverträgen mit Gebietskörperschaften und von Verträgen mit ähnlicher wirtschaftlicher Bedeutung, die Stimmabgabe in Gesellschafter- und Hauptversammlungen von Tochter- und Beteiligungsgesellschaften, die Aufnahme von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie Bestellungen sonstiger Sicherheiten, 	<p>uneingeschränktes Auskunftsrecht.</p> <p>2. Der Aufsichtsrat beschließt außer über die ihm im Gesetz oder in diesem Vertrag anderweitig zugewiesenen Gegenstände über</p> <ol style="list-style-type: none"> den Inhalt der Anstellungsverträge mit der Geschäftsführung, den Erlass von Dienstanweisungen oder einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen die Geschäftsführung, die Wahl, Entsendung und den Vorschlag von Personen in Aufsichtsräte, Verwaltungsräte oder ähnliche Organe anderer Unternehmen, die Bestellung eines Abschlussprüfers, den Bericht über seine Prüfung des der Gesellschafterversammlung vorzulegenden Jahresabschlusses, die Finanzierung der Verwertungs-, Behandlungs- und Entsorgungsanlagen der Gesellschaft, die Konzeption der von der Gesellschaft zu errichtenden und zu betreibenden Behandlungs-, Verwertungs- und Entsorgungsanlagen, die Aufnahme neuer Geschäftszweige im Rahmen des Unternehmensgegenstandes oder die Aufgabe von Tätigkeitsbereichen, die Aufnahme und Beendigung von Planfeststellungsverfahren einschließlich der notwendigen Standortfindung und ähnlich wesentlicher Genehmigungsverfahren außerhalb des beschlossenen Wirtschaftsplanes, den Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten außerhalb des beschlossenen Wirtschaftsplanes, die Vergabe von Lieferungen und Leistungen und den Abschluss von Verträgen mit erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung, den Abschluss, Änderungen oder die Beendigung von Entsorgungsverträgen mit Gebietskörperschaften und von Verträgen mit ähnlicher wirtschaftlicher Bedeutung, die Stimmabgabe in Gesellschafter- und Hauptversammlungen von Tochter- und Beteiligungsgesellschaften, die Aufnahme von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie Bestellungen sonstiger Sicherheiten, den Abschluss von Mietverträgen mit einer Jahresmiete von mehr als 30.000,-- € oder einer Laufzeit von mehr als fünf Jahren. <p>3. Der Aufsichtsrat kann die Vornahme weiterer Geschäfte seiner Zustimmung unterwerfen, soweit es gesetzlich zulässig und die Geschäfte nicht nach diesem Gesellschaftsvertrag der Gesellschafterversammlung vorbehalten sind oder die Gesellschafterversammlung Entscheidungen über diese weiteren Geschäfte in ihre Zuständigkeit übertragen hat.</p>
---	--

	<p>i) der Abschluss von Mietverträgen mit einer Jahresmiete von mehr als 60.000,00 DM oder einer Laufzeit von mehr als fünf Jahren.</p> <p>6. Soweit das Gesetz dies zulässt ist der Aufsichtsrat berechtigt, der Geschäftsführung Weisungen zu erteilen, wenn dies zur Wahrung der in Abs. 4 und Abs. 5 aufgeführten Entscheidungskompetenzen geboten erscheint.</p> <p>7. Der Aufsichtsrat kann die Vornahme weiterer Geschäfte seiner Zustimmung unterwerfen, soweit es gesetzlich zulässig und die Geschäfte nicht nach diesem Gesellschaftsvertrag der Gesellschafterversammlung vorbehalten sind oder die Gesellschafterversammlung Entscheidungen über diese weiteren Geschäfte in ihre Zuständigkeit übertragen hat.</p> <p>8. Der Aufsichtsrat prüft den vorgelegten Jahresabschluss, den Jahresbericht und den Vorschlag für die Verwendung des Jahresergebnisses oder – soweit einschlägig – des Bilanzgewinns/-verlustes und berichtet der Gesellschafterversammlung schriftlich über das Ergebnis der Prüfung. Für den Inhalt des Berichts gilt § 171 Abs. 2 des Aktiengesetzes.</p> <p>9. Der Aufsichtsrat macht einen Vorschlag zur Wahl des Abschlussprüfers.</p>	
		<p>§ 11 Einberufung des Aufsichtsrates</p>
		<p>1. Sitzungen des Aufsichtsrates werden durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter, unter Mitteilung der Tagesordnung in Textform einberufen. Für die Einberufung ist eine Frist von 14 Tagen zwischen dem Zugang der Einladung und dem Sitzungstag zu wahren. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist verkürzt und die Einberufung durch eine telefonische Mitteilung ersetzt werden.</p> <p>2. Auf Verlangen von mindestens einem Viertel der Aufsichtsratsmitglieder muss eine Sitzung anberaumt werden.</p>
	<p>§ 9 Beschlussfassung des Aufsichtsrates</p>	<p>§ 12 Vorsitz, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Aufsichtsrates</p>
	<p>1. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind bzw. solange wie die Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt wird.</p> <p>2. Ist der Aufsichtsrat nicht beschlussfähig, so hat unverzüglich mit einer Frist von 3 Wochen die Einberufung zu einem anderen Termin zu erfolgen. Die Regelung gemäß § 7 Abs. 7 Sätze 2 und 5 gelten entsprechend. Sind trotz ordnungsgemäßer Einberufung auch in dieser zweiten Sitzung weniger als 5 Mitglieder anwesend, so ist der Aufsichtsrat dennoch beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung, die per Einschreiben mit Rückschein zu erfolgen hat, hinzuweisen.</p> <p>3. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit sich aus diesem Gesellschaftsvertrag nichts anderes ergibt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.</p>	<p>1. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.</p> <p>2. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ein Aufsichtsratsmitglied kann ein anderes Mitglied mit seiner Vertretung beauftragen; der Landrat kann darüber hinaus einen von ihm schriftlich benannten Vertreter entsenden.</p> <p>3. Die Beschlüsse des Aufsichtsrates werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.</p> <p>4. Der Einberufung einer Aufsichtsratssitzung bedarf es nicht, wenn sämtliche Aufsichtsratsmitglieder sich mit einer mündlichen, telefonischen, schriftlichen oder in</p>

	<p>4. In eilbedürftigen Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, entscheidet der Vorsitzende des Aufsichtsrates mit einem weiteren Mitglied des Aufsichtsrates. Diese Eilentscheidungen sind dem Aufsichtsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Der Aufsichtsrat kann die Eilentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung des Eilbeschlusses entstanden sind.</p>	<p>Textform erfolgenden Beschlussfassung ohne Einhaltung von Fristen einverstanden erklärt haben. Die Teilnahme an der Beschlussfassung gilt als Zustimmung zu dem Verfahren.</p> <p>5. Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.</p>
		<p>§ 13 Niederschrift der Beschlüsse des Aufsichtsrates</p>
		<p>1. Über die Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates zu unterzeichnen ist.</p> <p>2. Die Niederschrift ist jedem Aufsichtsratsmitglied binnen einer Monatsfrist zu übersenden. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn kein Aufsichtsratsmitglied innerhalb eines Monats nach Zugang der Niederschrift widersprochen hat.</p>
	<p>§ 10 Geschäftsführung, Vertretung</p>	<p>§ 14 Geschäftsführung</p>
	<p>1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer, die gemäß § 8 Abs. 4 Satz 1 e) vom Aufsichtsrat bestellt oder abberufen werden. Der Aufsichtsrat beschließt gemäß § 8 Abs. 4 Satz 1 e) auch über Abschluss, Änderung und Kündigung der Einstellungsverträge der Geschäftsführer.</p> <p>2. Ist nur ein Geschäftsführer vorhanden, so ist er stets allein vertretungsberechtigt. Sind mehrere Geschäftsführer vorhanden, so wird die Gesellschaft jeweils von zwei Geschäftsführern gemeinsam oder von einem Geschäftsführer und einem Prokuristen vertreten.</p> <p>3.(kein Text)</p> <p>4. Auch wenn mehrere Geschäftsführer vorhanden sind, kann der Aufsichtsrat einen oder mehreren Geschäftsführern das Recht der Alleinvertretung verliehen werden. Es kann auch mit 51 % der abgegebenen Stimmen bestimmt werden, dass bei der Vertretung der Gesellschaft jeweils zwei bestimmte Geschäftsführer zusammen handeln müssen und dass bei der Vertretung der Gesellschaft das Zusammenwirken eines Geschäftsführers mit dem Prokuristen ausgeschlossen ist.</p> <p>5. Der Aufsichtsrat kann dem Geschäftsführer generell oder im Einzelfall gestatten, als Vertreter der Gesellschaft mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte vorzunehmen (Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB).</p> <p>6. Die Geschäftsführung gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf.</p> <p>7. Die Geschäftsführung hat den Aufsichtsrat über den Gang der Geschäfte, insbesondere den Umsatz und die Lage der Gesellschaft, unter Beifügung einer Erfolgsrechnung halbjährlich zu unterrichten.</p> <p>8. Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Gesetz,</p>	<p>1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ihre Zahl bestimmt die Gesellschafterversammlung.</p> <p>2. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten.</p> <p>3. Der Aufsichtsrat kann beim Vorhandensein mehrerer Geschäftsführer einem Geschäftsführer das Recht zur Alleinvertretung der Gesellschaft verleihen. Er kann ferner die Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 Bürgerliches Gesetzbuch befreien.</p>

	<p>Gesellschaftsvertrag, Geschäftsordnung, Gesellschafterbeschlüssen und etwaigen Weisungen der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates. Mehrere Geschäftsführer fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit nach Köpfen. Im Falle der Stimmgleichheit steht dem jeweils dienstältesten Geschäftsführer der Stichentscheid zu. Einem überstimmten Geschäftsführer steht das Recht zu, die Angelegenheit dem Aufsichtsrat zur Entscheidung vorzulegen.</p>	
		<p>§ 15 Zuständigkeit der Geschäftsführung</p>
		<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Geschäftsführung vertritt die Gesellschaft und führt deren laufende Geschäfte auf der Grundlage dieses Gesellschaftsvertrages nach Maßgabe der gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen. 2. Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat regelmäßig über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu berichten und in den Sitzungen des Aufsichtsrates, an denen sie auf Verlangen teilnimmt, Auskunft zu erteilen. 3. Die Geschäftsführung kann nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates Verträge für die Gesellschaft schließen, die über den Rahmen der laufenden Geschäfte hinausgehen.
	<p>§ 11 Wirtschaftsplan, Jahresabschluss und Lagebericht</p>	<p>§ 16 Wirtschaftsplan</p>
	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Geschäftsführung hat jeweils bis zum 15.10. eines jeden Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan für das folgende Geschäftsjahr aufzustellen, der die zu erwartenden Aufwendungen, Erträge und Investitionen berücksichtigt, hierauf jedoch nicht beschränkt ist. Im Wirtschaftsplan ist eine 5jährige Finanzplanung zugrunde zu legen. 2. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) sowie den Lagebericht nach Maßgabe der für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften in den ersten drei Monaten des neuen Geschäftsjahres für das abgelaufene Geschäftsjahr aufzustellen. Soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, darf die Geschäftsführung den Jahresabschluss und den Lagebericht auch später aufstellen, wenn dies einem ordnungsgemäßen Geschäftsgang entspricht. Diese Unterlagen sind jedoch innerhalb der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres aufzustellen. 3. Buchführung und Bilanzierung haben den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung unter Beachtung des Steuerrechts zu entsprechen. Ändert die Finanzverwaltung nachträglich Ansätze des Jahresabschlusses oder ergeben sich Änderungen der Ansätze des Jahresabschlusses aufgrund sonstiger Entscheidungen der Finanzverwaltung, insbesondere im Zuge einer 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Gesellschaft ist so zu führen, zu steuern und zu kontrollieren, dass der öffentliche Zweck nachhaltig und unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit erfüllt wird. 2. Die Geschäftsführung stellt in sinngemäßer Anwendung der für die kommunalen Eigenbetriebe geltenden Vorschriften für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan auf und bringt ihn dem Aufsichtsrat zur Kenntnis sowie den Gesellschaftern zur Entscheidung zur Kenntnis.

	<p>Betriebsprüfung, so ist vorbehaltlich zwingender handelsrechtlicher Bestimmungen der berichtigte Abschluss maßgebend, sofern nicht die Gesellschafterversammlung im Rahmen von Satz 1 etwas Abweichendes beschließt. Dem Kreis Coesfeld werden die Befugnisse nach §§ 53 und 54 HGrG eingeräumt.</p> <p>4. Die Geschäftsführung ist verpflichtet, den Jahresabschluss durch einen Wirtschaftsprüfer gemäß § 316 ff HGB sowie im Rahmen der Abschlussprüfung auch die Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung prüfen zu lassen. Sie ist verpflichtet, den Abschlussprüfer zu beauftragen, in seinem Bericht darzustellen</p> <ol style="list-style-type: none"> a) die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Gesellschaft, b) verlustbringende Geschäfte und Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, c) die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages. 	
	<p>§ 12 Ergebnisverwendung und Gewinnverteilung</p>	<p>§ 17 Rechnungslegung und -prüfung</p>
	<ol style="list-style-type: none"> 1. Über die Ergebnisverwendung – das heißt über die Verwendung des Jahresüberschusses zuzüglich eines Gewinnvortrages und abzüglich eines Verlustvortrages oder, soweit einschlägig, über die Verwendung des Bilanzgewinnes – entscheidet der Gesellschafter nach freiem Ermessen. 2. Der Gesellschafter kann insbesondere beschließen, dass das Ergebnis ganz oder teilweise in Gewinnrücklagen eingestellt oder auf neue Rechnung vorgetragen wird. 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und ebenso zu prüfen. 2. Die Geschäftsführung nimmt in ihrem Lagebericht oder im Zusammenhang damit zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung. 3. Die Geschäftsführung veranlasst die in § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz genannte Prüfung durch den Abschlussprüfer sowie die Berichterstattung und Übersendung des Prüfberichtes an den Gesellschafter. Dem Rechnungsprüfungsamt des Gesellschafters stehen die in § 54 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz vorgesehenen Befugnisse zu. 4. Die Geschäftsführung veranlasst, dass in sinngemäßer Anwendung der für die kommunalen Eigenbetriebe geltenden Vorschriften die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten ortsüblich bekannt gemacht werden, dass gleichzeitig der Jahresabschluss und der Lagebericht ausgelegt werden und dass in der Bekanntmachung auf die Auslegung hingewiesen wird.
	<p>§ 13 Gründungs Aufwand</p>	

